

Die Meinung des Präsidenten

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, geschätzte Leser der Gemeindezeitung

Die Debatte um die Gemeindegutsagrargemeinschaften wurde in den letzten Wochen um die Facette der Rücküberweisung ehemaligen Gemeindegutes mittels einfachen Landesgesetzes angereichert. Übrigens: Das hat die Rechtsanwaltskammer schon im November 2006 angeregt. Ich habe die Debatte in der Sonderlandtagssitzung vom 21.02.2013 ebenso verfolgt wie mediale Aussagen, Interviews und Informationsschreiben von ranghohen Landespolitikern. Hier sind einige Klarstellungen notwendig, weil dort unter Berufung auf Höchstgerichtserkenntnisse Verwirrung gestiftet wird.

Unter Berufung auf das Verfassungsgerichtshofurteil zu Mieders im Jahre 2008 wird da gesagt und geschrieben, „dass die Agrargemeinschaften grundbücherliche Eigentümer bleiben und demgemäß Anspruch auf Eigentumsschutz haben (nach Art. 5 StGG bzw. Art. 1. 1. ZP EMRK).“

Dagegen der VfGH im zitierten Erkenntnis zu Mieders I:

„Anders als die allgemein als öffentlich-rechtlich angesehenen, wenngleich auf Grund alter Übung nur bestimmten Gemeindegutsmitgliedern zustehenden Nutzungsrechte ist der Anteil der Gemeinde an dem als agrargemeinschaftliches Grundstück regulierten

Gemeindegut als Surrogat ihres ursprünglichen (durch die Regulierung beseitigten) Alleineigentums und somit auch in Gestalt des bloßen Anteils an der Agrargemeinschaft jedenfalls Eigentum im Sinne des Art 5 StGG bzw. Art 1. 1. ZP EMRK.“

In den Erläuternden Bemerkungen zur TFLG-Novelle 2010 ist zu § 40 Abs. 3 bis 7 ausgeführt:

„Den grundlegenden Äußerungen im zit. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 folgend, nach denen die Übertragung des Eigentums von den Gemeinden an die Agrargemeinschaften durch Regulierungsakt offenkundig verfassungswidrig war, haben die Agrargemeinschaften zwar „formell“ Eigentum am Gemeindegut durch Grundbucheintragung erworben, doch sind die Gemeinden „materiell“ Eigentümer des Gemeindeguts geblieben. Es ist daher davon auszugehen, dass die substanzberechtigten Gemeinden nach wie vor den verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz des Art. 5 StGG bzw. des Art. 1. 1. ZP EMRK genießen.“

Das passt nicht zusammen. Hier liegen zumindest grobe Fehlinterpretationen oder Falschinformationen vor.

Weiters wird immer wieder festgehalten:

„Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Nut-

zung stehen der Agrargemeinschaft zu.“

Dagegen sagt der VfGH zu Mieders I:

„Der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes, der je nach Art der Nutzung möglicherweise freilich erst bei Eingriff in die Substanz oder bei Teilungen zutage tritt, steht daher der Gemeinde zu (vgl. VfSlg. 9336/1982).“

Die mengenmäßig durch den Haus- und Gutsbedarf beschränkten Nutzungsrechte stehen der Agrargemeinschaft zu. Das war und ist unbestritten. Die darüber hinausgehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zählen zum Substanzwert des Gemeindegutes. Da ist nichts unklar, auch die Frage des Überlings ist daher schon längst entschieden.

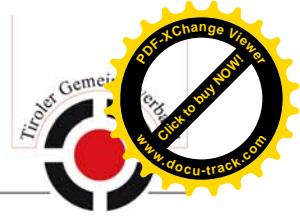
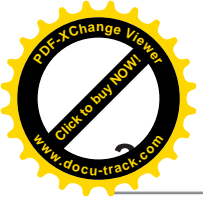
Immer wieder zu lesen und zu hören war auch, dass der Verfassungsgerichtshof selbst in seinem Erkenntnis zu Mieders I unmissverständlich darauf hinweise, dass bereits geschehene Verwandlungen „freilich nicht mehr rückgängig zu machen sind.“ Wiederum wird daraus eine Falschinterpretation gezogen.

Es ist nämlich folgendes festzuhalten:

Unter „Verwandlungen“ versteht der VfGH die Verwaltung von Gemein-

degut im Kleid von Agrargemeinschaften, nicht wie seit alters her durch die Gemeinden. Das war Ergebnis offenkundig verfassungswidriger Eigentumsverschiebungen. Der Gerichtshof nennt diese Vorgänge „Verwandlungen“ und erklärt dazu noch im selben Satz, was der VfGH damit meint, nämlich dass diese „weiter der Kompetenz der Agrarbehörde unterworfen bleiben“. Mit anderen Worten drückt der VfGH damit aus, dass reguliertes Gemeindegut im Kleid einer Agrargemeinschaft weiterhin der „Kompetenz der Agrarbehörde“ (zur Streitentscheidung, für weitere Regulierungen, zur Behördenaufsicht über solche agrargemeinschaftliche Tätigkeit u.a.m.) obliegt. Das war nicht selbstverständlich. Ein Grundsatzgesetz des Bundes für das Gemeindegut gab es ja seit der Behebung durch den VfGH vom Jahre 1982 nicht mehr. Man hätte die landesgesetzlichen Regelungen zum Gemeindegut (egal ob im TFLG oder in der TGO) eben als alleiniges Landesrecht nach Art. 15 B-VG sehen können. Der nach dem Bundesagrarrbehördengesetz für ganz bestimmte Bodenreform-Zuständigkeiten eingerichtete Landesagrarsenat hätte dann nicht weiterhin als Berufungsbehörde agieren können.

Dem hat der VfGH vorgebeugt und auf der Basis der damaligen Gesetze



festgestellt, es bleibt bei der Kompetenz der Agrarbehörde und des Landesagrarsenates als Berufungsinstanz. Das und nur das ist nach den Ausführungen des VfGH mit seiner Formulierung „nicht mehr rückgängig zu machen“ zu verstehen, also eine Klarstellung zur Behörden-„Kompetenz“!

Es kann also nicht die Rede davon sein, dass der Verfassungsgerichtshof mit dieser seiner Formulierung eine neue künftige gesetzliche Regelung unterbinden wollte, mit der das bürgerliche Eigentum am regulierten Gemeindegut wieder an die Gemeinden zurück gegeben würde. Diese erst gesetzlich zu lösende Frage war übrigens im Beschwerdeverfahren vom Jahre 2008 nicht einmal ansatzweise Gegenstand des Vorbringens an den VfGH gewesen. Es bestand also kein Anlass, dass die Frage der Rückübertragung an die Gemeinden durch den Verfassungsgerichtshof erörtert worden wäre.

Wohl aber hatte sich der VfGH im Jahre 2008 eingehend mit der misslichen Lage der Gemeinde Mieders befasst, in welche die Gemeinde durch die agrarbehördliche Eigentumsverschiebung am Gemeindegut an die Agrargemeinschaft Mieders



Foto: TGV/Waich

gebracht wurde. Der VfGH sagt dazu in Mieders I: „Die Beschwerde rügt in der Sache selbst nur die Verletzung des Gleichheitssatzes. Sie scheut offenbar, eine Verletzung des Eigentumsrechtes geltend zu machen, weil die Gemeinde nicht mehr Eigentümerin der Liegenschaften ist. Der Verfassungsgerichtshof ist an die Rüge der Beschwerde insoweit nicht gebunden. Er sieht vielmehr auch das Eigentumsrecht als verletzt an.“

Jede Begründung eines Gutachters oder eines Verfassungsdienstes, dass ein Landesgesetzgeber durch die Verfassung an der Wiedergutmachung einer Rechtsverletzung gehindert sei, überzeugt nicht. Im Gegenteil, der Gesetz-

geber ist verpflichtet, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. Das ist eine politische Aufgabe. Es ist keine Verfassung einer halbwegs entwickelten Demokratie bekannt, die begangenes Unrecht schützt.

Nach der Gewaltenteilung unserer Staats- und Landesordnung ist der VfGH gegenüber der Vollziehung und auch gegenüber dem Gesetzgeber Kontrolleur und Hüter der Verfassung. Der VfGH kann nicht die Gesetzeslage neu gestalten, das ist allein Aufgabe des Gesetzgebers. Der VfGH kann also nicht eine Rückübertragung des Gemeindegutes an die Agrargemeinschaften aus Anlass einer Beschwerde gegen einen Bescheid der belangten Behörde, wie z.B. im Beschwerdeverfahren zu Mieders I oder II „anordnen“. Dies heute zu behaupten, ist einfach falsch. Vielmehr müsste erst einmal der Gesetzgeber die Rückführung des Gemeindegutes in ein Gesetz gießen und erst dann könnte der VfGH als Kontrollorgan aus Anlass einer Beschwerde oder über einen Anfechtungsantrag von mindestens 12 Abgeordneten sich damit befassen und dazu etwas sagen. Gerade so wie es aktuell beim Tiroler Grundverkehrsgesetz beim VfGH in Wien passiert.

Der Souverän zur Rückführung des Eigentums am Gemeindegut an die Tiroler Gemeinden ist der Landesgesetzgeber, das ist der Tiroler Landtag. Der Gesetzgeber hat der Vollziehung genaue Regeln im Wege von Gesetzen vorzugeben.

Es ist Uraufgabe des Gesetzgebers, erkannte Missstände im Wege von Gesetzgebungsakten zu beseitigen. Es ist und bleibt allein Aufgabe des Gesetzgebers jene Vorgaben zu beschließen, damit der Reparatur der „offenkundig“ verfassungswidrigen Eigentumsübertragung am Gemeindegut an die Agrargemeinschaften am besten entsprochen werden kann. So funktioniert der Rechtsstaat als Ausfluss des demokratischen Prinzips, beides Grundpfeiler unserer Verfassung.

Ob das Land Tirol in ein endloses Chaos auf Kosten des Friedens in unseren Dörfern stürzt, wenn ein offenkundig verfassungswidriger Vorgang korrigiert wird, weiß ich nicht. Dass mit dem aktuellen Vollzug des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes in vielen Tiroler Gemeinden Unfrieden erzeugt wurde, ist dokumentiert und täglich beobachtbar,

meint Euer
Ernst Schöpf

Ihre Beraterin für alle
Versicherungsfragen
in Tirols Gemeinden

Ulrike Obrist: Tel. 0512 5313 1236
ulrike.obrist@tiroler.at



tiroler
VERSICHERUNG